

Merkblatt

zum Erhebungsbogen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr

Allgemeines

Bitte füllen Sie den Erhebungsbogen vollständig aus und schicken Sie nur diesen unterschrieben innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Schreibens an die Stadt zurück. Die Zweitschrift und das Merkblatt sind für Ihre Unterlagen bestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für alle Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer eine Verpflichtung gemäß den §§ 90 ff. der Abgabenordnung und § 6 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Kanalanschlusssatzung besteht, alle Angaben im beiliegenden Erhebungsbogen nach bestem Wissen und Gewissen zu machen.

Erläuterungen zum Erhebungsbogen / Begriffsbestimmungen

Die gesamte **Grundstücksfläche** ist in der Regel aus Ihren Bau- oder Vermessungsunterlagen oder im Kaufvertrag ersichtlich. Ein Grundstück ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

zu 1.: An die Kanalisation **angeschlossene bebaute Flächen**:

Bebaute Flächen sind die Grundflächen der sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachung überbauten Grundflächen. Falls diese Angabe nicht aus Ihren Bauunterlagen hervorgeht, müssten Sie die betreffenden Flächen selbst vermessen. Bei der Gebäudegrundfläche messen Sie bitte die Länge und die Breite des Gebäudes außen (die Wohnfläche ist nicht maßgebend). Dachflächen mit geschlossener Pflanzendecke sind nur zur Hälfte als bebaute Fläche zu berücksichtigen.

Als an die Kanalisation **angeschlossene bebaute Flächen** gelten die bebauten Flächen, von denen aus das Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangt, weil es

- über einen unterirdisch verlegten Kanalanschluss oder
- unter Ausnutzung des natürlichen Gefälles oberirdisch in die Kanalisation abgeleitet wird.

Letzteres gilt auch, wenn das Niederschlagswasser aufgrund des Gefälles über befestigte Flächen von Nachbargrundstücken, insbesondere über öffentliches Straßenland, in die Abwasseranlage gelangt.

Sofern Dachabläufe an eine Zisterne angeschlossen sind, die Zisterne jedoch wiederum über einen Überlauf an die Kanalisation angeschlossen ist, sind die entsprechenden Dachflächen als angeschlossen einzustufen und bei der Flächenangabe zu berücksichtigen.

Als nicht angeschlossen bebaute Flächen gelten Flächen, von denen das Niederschlagswasser oberirdisch auf unbefestigte Flächen (z. B. Wiesenflächen im Garten) abläuft und dort versickert.

zu 2.: An die Kanalisation **angeschlossene befestigte Flächen**:

Als befestigte Flächen gelten betonierete, asphaltierte, plattierte, gepflasterte oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehene Flächen (z.B. Hofflächen, Garageneinfahrten, Kfz.-Abstellplätze, Parkplätze, Zufahrten, Hauszugänge, Terrassen, Wege, Lagerflächen usw.). Sie sind in der Regel an den Kanal angeschlossen und gelten deshalb als angeschlossen befestigte Flächen (siehe auch Erläuterung zu 1.). Hinsichtlich der Einstufung von gepflasterten Flächen als befestigt bzw. angeschlossen, bitte ich die Hinweise auf der Rückseite dieses Merkblattes zu beachten.

Eine nicht angeschlossen befestigte Fläche ist z.B. eine Terrasse ohne Ablauf, die zum Garten hin geneigt ist, und von der das Niederschlagswasser in den Garten abläuft und dort versickert.

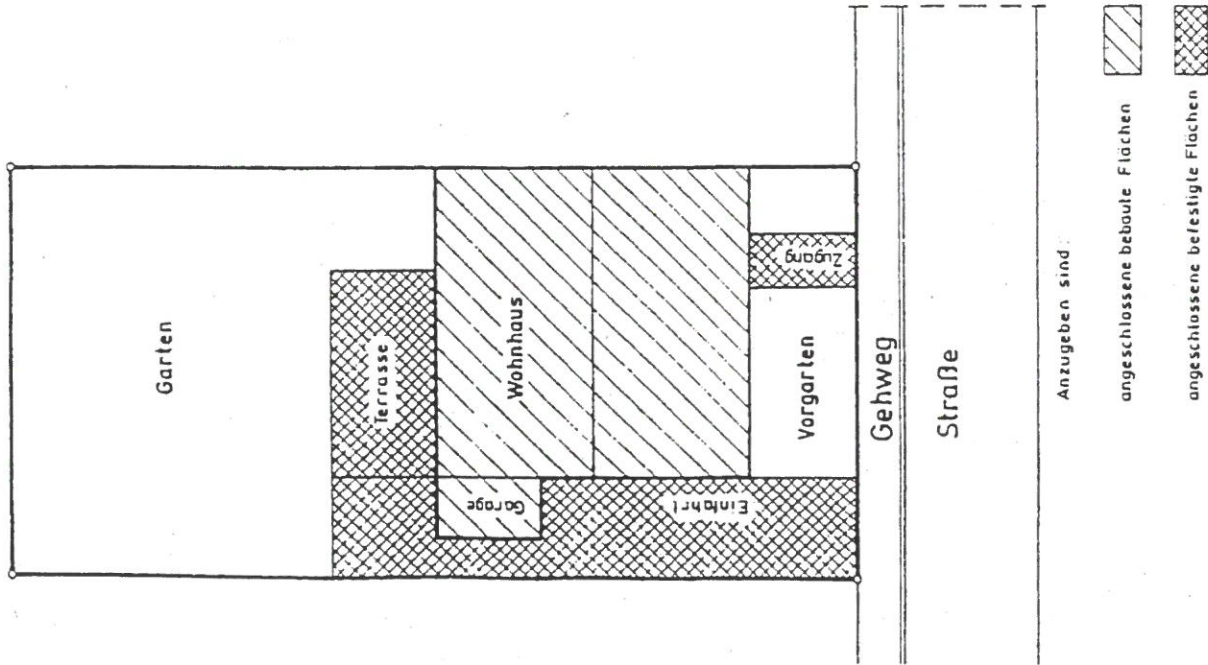
zu 3.: Hier sind die angeschlossen bebauten und befestigten Flächen zu addieren.

Zukünftige Veränderungen der angeschlossenen Flächen

Sofern sich zukünftig die von Ihnen angegebenen angeschlossenen befestigten und bebauten Flächen ändern, sind Sie nach § 4 Abs. 8 der Gebührensatzung zur Kanalanschlusssatzung verpflichtet, diese unverzüglich spätestens innerhalb von zwei Monaten dem Oberbürgermeister, Fachbereich Steuern und Kasse unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Musterbeispiel

Grundstück



Hinweise zur Einstufung von gepflasterten Flächen als befestigt bzw. angeschlossen:

Rasengittersteine und Sickerpflaster (Ökosteine) werden grundsätzlich als versickerungsfähig und somit gebührenfrei anerkannt. Die folgenden Vorgaben sind jedoch zwingend Voraussetzung:

- 1.) Als wasserdurchlässig anzusehen sind Flächen aus gebundenem Material und unbefestigte Flächen, wenn sie in der Lage sind, dauerhaft eine Regenspende von 200l/sek.-ha aufzunehmen (Vorgabe des DWA-Arbeitsblattes A138). Diese Versickerungsleistung muss flächendeckend erbracht werden.
- 2.) Flächen aus gebundenem und ungebundenem Material (auch unbefestigte Zuwegungen) mit einem Gefälle von mehr als 5% gelten nicht mehr als wasserdurchlässig, es sei denn, es wird ein entsprechender Nachweis/Prüfbericht vorgelegt.
Als angeschlossen im Sinne der Gebührensatzung zur Kanalschlusssatzung der Stadt Aachen gelten auch diejenigen bebauten und befestigten Flächen, von denen aus Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstückes oder von Nachbargrundstücken, insbesondere über öffentliches Straßenland, in die Abwasseranlage gelangt.
- 3.) Mit Gefälle verlegtes Natursteinpflaster gilt auch bei größerem Fugenanteil nicht als wasserdurchlässig, es sei denn, es wird ebenfalls wie v. g., ein entsprechenden Prüfbericht/Nachweis erbracht.
- 4.) Nach den Abflussbeiwerten der DIN 1986- Gebäude- und Grundstücksentwässerung reicht auch ein erhöhter Fugenanteil in einer gepflasterten Fläche nicht aus, die Voraussetzungen gem. DWA-Arbeitsblatt A138 zu erfüllen.
- 5.) Grundsätzlich kann eine gepflasterte Fläche nur als wasserdurchlässig anerkannt werden, wenn sie über einen dem DWA-Arbeitsblatt A138 entsprechenden wasserdurchlässigen Unterbau verfügt.
- 6.) Weiterhin darf keinerlei leitungsmäßige Verbindung zur städt. Kanalisation, entweder über Gefälle (öffentliche Straße) oder Drainagerinnen, Gullys etc. anlauf der entsprechenden Fläche, vorhanden sein.

Bei weiteren Fragen bezüglich der Einstufung von Flächen als bebaut, befestigt bzw. angeschlossen wenden Sie sich bitte direkt an die Regionetz GmbH (Tel.: 0241 – 41368 6211).